

Geschäftsordnung des Studierendenparlaments der Fachhochschule Westküste

Aufgrund des § 4 Abs. 7 der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Fachhochschule Westküste (FHW) vom 12.12.2011 wird in der Beschlussfassung durch das Studierendenparlament (StuPa), als zentrales Meinungs- und Willensbildungsorgan der Studierendenschaft, vom 12.12.2011 folgende Geschäftsordnung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Das StuPa-Präsidium beruft das Parlament zu den Sitzungen ein. Die Einberufungsfrist einer ordentlichen Parlamentssitzung beträgt 3 Werktage innerhalb des Semesters.
- (2) In der Einladung wird Tag, Stunde, Ort und Tagesordnung bekannt gegeben.
- (3) Anträge und Diskussionsthemen von Parlamentariern sollen mit den Einladungen versandt werden. Unterlagen hierzu können auf Kosten des AStA selbst angefertigt werden.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Jedes Parlamentsmitglied ist verpflichtet, an den Parlamentssitzungen teilzunehmen nach § 4 Abs. 11 der Organisationssatzung. Wer an der Teilnahme verhindert ist, hat dies dem Präsidium unter Angabe der Gründe mitzuteilen und ihre/seine Ersatzvertreterin/Ersatzvertreter zu benachrichtigen.
- (2) Bei Ausscheiden eines Parlamentariers rücken die auf der Liste nachfolgenden Kandidatinnen und Kandidaten nach.

§ 3 Tagesordnung

- (1) Das Präsidium stellt in Absprache mit dem AStA-Vorstand die vorläufige Tagesordnung zusammen.
- (2) Wünscht ein Mitglied des Parlaments die Aufnahme eines Punktes in die Tagesordnung, so ist dies dem Schriftführer des StuPa-Präsidiums zu Beginn der Sitzung schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Präsidium

(1) Das StuPa-Präsidium wird gemäß § 4 Abs. 6 der Organisationssatzung gewählt.

(2) Das Präsidium eröffnet und leitet die Sitzung. Es stellt zu Beginn jeder Sitzung die Beschlussfähigkeit fest. Beschlussfähig ist das StuPa dann, wenn mindestens die Hälfte aller Parlamentarier anwesend ist.

§ 5 Änderungen des Tagesordnung

(1) Abweichungen von der Tagesordnung bedürfen vor Eintritt in die Tagesordnung der Zustimmung einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 6 Wortmeldungen

(1) Das Präsidium erteilt das Wort nach Reihe der Wortmeldungen.

(2) Zur direkten Erwiderung muss sofort das Wort erteilt werden.

§ 7 Ordnungsrufe

(1) Das Präsidium kann die Mitglieder zur Sache oder zur Ordnung rufen. Hiergegen ist die sofortige Berufung an das Parlament statthaft, das ohne Beratung entscheidet.

(2) Ist ein Redner zweimal in der selben Sache zur Ordnung oder zur Sache gerufen worden, so kann ihm das Präsidium bis zur Erledigung der Sache das Wort entziehen.

§ 8 Anträge zur Tagesordnung

(1) Zur Tagesordnung können unter anderem folgende Anträge gestellt werden:

- a) auf Unterbrechung, Vertagung oder Schluss der Sitzung
- b) auf Übergang in die Tagesordnung
- c) auf Nichtbefassung
- d) auf Überweisung an einen Ausschuss
- e) auf Schluss der Rednerliste
- f) auf Beschränkung oder Änderung der Redezeit
- g) auf Anhören von Personen, die im Parlament kein Rederecht haben oder von Rednern außerhalb der Rednerliste
- h) auf Ausschluss der Öffentlichkeit
- i) auf Personaldebatte unter Ausschluss der Öffentlichkeit und der Betroffenen, dem Antrag ist stets stattzugeben
- j) auf Feststellung der Beschlussfähigkeit, dem Antrag muss stattgegeben werden
- k) auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes

(2) Anträge zur Tagesordnung sind unverzüglich zu behandeln.

(3) Der Antragsteller kann seinen Antrag zur Tagesordnung kurz begründen. Erhebt sich kein Widerspruch, so kann das Präsidium den Antrag für angenommen erklären. Nach einmaligem Widerspruch ist sofort über den Tagesordnungsantrag abzustimmen.

§ 9 Abstimmungen

- (1) Das Präsidium beendet die Debatte nach Anhören der auf der Rednerliste verzeichneten Wortmeldungen.
- (2) Auf Antrag wird eine geheime Abstimmung durchgeführt. Wird kein Antrag zum Abstimmungsverfahren gestellt, wird durch Handzeichen abgestimmt.
- (3) Nach Eröffnung der Abstimmung sind Wortmeldungen zu diesem Antrag nicht mehr zulässig.
- (4) Wahlen von Präsidiumsmitgliedern, AStA-Vorständen sowie Satzungsänderungen, Änderungen zur Geschäftsordnung und Verabschiedung des Haushaltsplans können nur auf einer ordentlichen Parlamentssitzung abgestimmt werden.

§ 10 Beschluss

- (1) Zur Annahme eines Antrags oder zu Beschlüssen ist die Zustimmung von 2/3 der Mehrheit der anwesenden Mitglieder jedoch mindestens die Hälfte aller Mitglieder erforderlich, soweit nicht Satzung oder Geschäftsordnung anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit muss der Antrag neu abgestimmt werden. Ist nach der zweiten Abstimmung keine Mehrheit gefunden, so gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt. Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) Die Aufhebung eines früheren Beschlusses bedarf der 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Parlamentarier.
- (4) Wird die Auszählung von einem Mitglied angezweifelt, so ist sie zu wiederholen.

§ 11 Ausschüsse

- (1) Das StuPa kann Ausschüsse aus Hochschulmitgliedern einsetzen.
- (2) Die Bestimmung der Geschäftsordnung über StuPa-Sitzungen findet auf die Verhandlung der Ausschüsse entsprechend Anwendung, soweit nichts anderes vom Ausschuss bestimmt ist.
- (3) Die/der Vorsitzende des Ausschusses beruft den Ausschuss ein, leitet die Beratungen und ist für die Führung eines Protokolls verantwortlich.
- (4) Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (5) Das Parlamentsmitglied dessen Antrag an den Ausschuss übertragen wird, muss seinen Antrag im Ausschuss vertreten.
- (6) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. Mitglieder des Parlaments sind berechtigt, den Sitzungen beizuwohnen.

§ 12 Protokoll

- (1) Die Schriftführerin/der Schriftführer ist für das von ihm angefertigte Protokoll verantwortlich.
- (2) Das Protokoll muss enthalten:
- a) Anwesenheitsliste, Datum und Zeitdauer der Sitzung
 - b) Anträge, die wörtlich ins Protokoll übernommen werden
 - c) die Abstimmungsergebnisse
 - d) den Wechsel der Schriftführer
 - e) den Verlauf der Sitzung in groben Zügen
 - f) die Abmeldung der Parlamentsmitglieder
- (3) Wünscht eine redeberechtigte Person, dass eine von ihr abgegebene Erklärung in das Protokoll aufgenommen wird, so hat sie diese Erklärung dem Schriftführer schriftlich mitzuteilen.
- (4) Das Protokoll ist innerhalb von zwei Vorlesungswochen zu veröffentlichen, spätestens jedoch drei Tage vor der nächsten Sitzung, je nachdem, welcher Fall früher eintritt.
- (5) Das Protokoll muss auf der nächsten Sitzung zuerst behandelt und festgestellt werden.
- (6) Wünscht eine im StuPa redeberechtigte Person eine Änderung des Protokolls, so hat sie dies dem Schriftführer schriftlich mitzuteilen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet das StuPa.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Eine Änderung der Geschäftsordnung kann mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des StuPa beschlossen werden.
- (2) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten alle älteren Geschäftsordnungen des StuPa der FHW außer Kraft.

Diese Geschäftsordnung wurde in der Sitzung vom 12.12.2011 mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit beschlossen.

Heide, den 4. Februar 2013

Das Präsidium des Studierendenparlaments
der Fachhochschule Westküste

.....
Sebastian Zinner
Präsident des Studierendenparlaments